

§ 7

Stundung

Die Abgaben können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Einziehung hierdurch nicht gefährdet wird. Die Wasserstraßenverwaltung kann die Stellung einer genügenden Sicherheit verlangen.

§ 8

Beitreibung und Verjährung

(1) Werden die gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Zahlungstermine nicht eingehalten, so können die Abgaben einschließlich der gemäß § 6 Abs. 4 zu berechnenden Verzugszuschläge zwangsweise eingezogen werden.

(2) Der Anspruch auf die Abgaben unterliegt der Verjährung; die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch begründet wurde, und beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Stundung bzw. Verlängerung der Zahlungsfrist, Anerkennung durch den Zahlungspflichtigen, schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, welche die zuständige Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung zur Feststellung des Anspruches vornimmt. Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9

Nachforderung und Erstattung

(1) Sind Abgaben zu wenig erhoben, so kann eine Nacherhebung erfolgen.

(2) Zuviel erhobene Abgaben werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist

- a) im Bargeldverkehr von 3 Monaten,
- b) im Stundungsverkehr von 6 Monaten

zu stellen. Der Beginn der Frist ergibt sich aus den §§ 16 und 23. Dem Antrag sind entsprechende Beweisunterlagen (z. B. Fahrscheine bzw. Anmeldungen, Lade- und Löschpapiere) beizufügen.

§ 10

Allgemeine Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Abgaben sind befreit:

- a) Fahrzeuge der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie Güter, die ausschließlich für deren Rechnung transportiert werden,
- b) Fahrzeuge der staatlichen Organe, sofern diese Fahrzeuge Aufsichts- oder Bauzwecken dienen, sowie Güter, die ausschließlich für Rechnung der staatlichen Organe transportiert werden,
- c) Lotsenboote,
- d) Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Brand-schutzorgane,
- e) je ein Handkahn sowie Stoß- oder Ziehboot von Fahrzeugen, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen,

f) zwei Beiboote als einzige Anhänge von Lehrschiffen, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen.

(2) Bei der Berechnung der Abgaben sind bei allen Fahrzeugen nicht in Ansatz zu bringen:

- a) Wasserballast in leeren Tankfahrzeugen, der ausschließlich zur Herstellung des nötigen Tiefganges aufgenommen wird,
- b) Wasser in den Kofferdämmen bei Tankfahrzeugen, sofern die Kofferdämme geeicht sind und ihr Inhalt an einer Skala von außen ablesbar ist,
- c) der für die Fahrt erforderliche Betriebsstoff.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann weitere Befreiungen zulassen sowie in besonderen Ausnahmefällen Ermäßigungen der Abgaben gewähren.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die
Binnenwasserstraßen ohne Mittellandkanal und
Teltow-Kanal!

§ II

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für folgende Binnenwasserstraßen:

Peene und Ücker,

Warnow-Nebel-Wasserstraße,

Mecklenburgische Wasserstraßen,

Märkische Wasserstraßen ohne Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal,

kanalisierte Saale von Schleuse Böllberg bis zur Mündung in die Elbe.

Die einzelnen Wasserstraßen ergeben sich aus der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes).

§ 12

Erhebung der Abgaben

(1) Die Abgaben werden von den in der Anlage 1 Teil I genannten Hebestellen berechnet.

(2) Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus der Anlage 1 Teil II.

§ 13

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Entrichtung von Abgaben auf jeder Hebestelle nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- a) für Leerfahrzeuge und Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;